



4950 Altheim, Braunauer Straße 7
Tel. 07723-42255-0
Fax: 07723-42255-87
Abteilung: Büro Amtsleitung-Bürgermeister
Bearbeiterin: Mag^a. Helga Fuhrmann-Siegesleitner,
e-mail: office@altheim.ooe.gv.at
<http://www.altheim.eu>

Datum: 19.02.2020

VERORDNUNG

(konsolidierte Fassung)

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Altheim vom 09.12.2010, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird. Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.1 Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

Zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom **06.02.2020, TOP 5**

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Ab dem 01.04.2020 gelten folgende Abfallgebühren:

(1) Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführter 90-Liter-Tonne	5,04 €
b) je abgeführtem 770-Liter-Behälter	43,11 €
c) je abgeführtem 1100-Liter-Behälter	61,59 €
d) je abgeführtem 90-Liter-Sack	5,04 €
e) je abgeführter 120-Liter-Biotonne	3,17 €
f) je abgeführtem 15-Liter-Biosack	0,70 €

(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt:

a) je 90-Liter-Tonne und Jahr	52,33 €
b) je 770-Liter-Behälter und Jahr	460,49 €
c) je 1100-Liter-Behälter und Jahr	575,62 €
d) je 15-Liter-Biosack und Jahr	28,01 €
e) je 120-Liter-Biotonne und Jahr	109,85 €
f) je 90-Liter-Sack und Abholung	2,01 €

alle Beträge sind netto (ohne USt.)

- (3) Für Grünabfälle ist ab einer Anlieferungsmenge von mehr als 3 m³ folgende Gebühr zu entrichten:
- | | | |
|---|-------------------|---------|
| a) für Grünabfälle, die nicht zerkleinert werden müssen | je m ³ | 9,02 € |
| b) für Grünabfälle, die zerkleinert werden müssen | je m ³ | 12,41 € |

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zum Entrichten der Gebühren verpflichtet.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zum Entrichten der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 10.2., 10.5., 10.8. und 10.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Die § 2 geregelten Gebühren erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.4.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Franz Weinberger e.h.